



Federführung:

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleitung	Vorberatung / Empfehlung	26.04.2021	6
Rat	Ratsherr Namyslo	Entscheidung	12.05.2021	

öffentliche Sitzung

Betrifft: Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Begründung:

Auf die Vorlage zu Punkt 5 der Tagesordnung wird verwiesen.

I.)

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Recklinghausen erfordert eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Gladbeck. Von der Anpassung betroffen sind:

- § 1 - Aufgaben und Ziele
- § 10 - Abfallbehälter und -säcke, Abrollbehälter
- § 11 - Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 13 - Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen
- § 16 - Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 22 - Abfallentsorgungsgebühren

§ 1 - neuer Absatz 6:

Die Stadt Gladbeck hat die Aufgabe der Sammlung und des Transports von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen und Metallen, die bei der privaten Endverbraucherin/dem privaten Endverbraucher anfallen und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen (LVP) geführt werden, die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (SNVP) gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) mit befreiender Wirkung auf die Stadt Recklinghausen übertragen.

Die Stadt Recklinghausen und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 4 Abs. 16 VerpackG) führen die Erfassung von LVP, die bei der privaten Endverbraucherin/dem privaten Endverbraucher anfallen, gemeinsam mit den SNVP zusammen in der gemeinsamen Wertstofftonne im Gebietsteilungsmodell auch im Entsorgungsbereich der Stadt Gladbeck entsprechend des § 22 Abs. 5 VerpackG durch. Die hierfür verbindliche Regelung enthält die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen sowie zur Erfassung und den

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Transport von stoffgleichen Nichtverpackungen (SNVP) aus den Gebieten der Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.11.2019) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Abs. 2 - neuer Buchstabe e):

Das Einsammeln und Befördern von restentleerten Verpackungen aus Kunststoffen oder Metallen der privaten Endverbraucherin/des privaten Endverbrauchers (LVP) erfolgt zusammen mit den stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen (SNVP) nach den Vorgaben des § 22 Absatz 5 VerpackG sowie des § 1 dieser Satzung in einer gemeinsamen Wertstofftonne. Zu diesem Zweck werden von der Stadt Recklinghausen und den Betreibern der Dualen Systeme folgende Abfallbehälter entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen zur Verfügung gestellt:

Graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Wertstoffe mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1000 l.

§ 11 - neuer Absatz 2:

Graue Behälter mit gelbem Deckel für Wertstoffe (Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen) werden entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen zur Verfügung gestellt.

Hierdurch werden die bisherigen Absätze 2 bis 10 zu den Absätzen 3 bis 11.

§ 13 Abs. 3 - neue Nummer 3.:

Verpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen (LVP) und stoffgleiche Nichtverpackungsabfälle (SNVP) sind, entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen, in den Wertstoffbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter bereitzustellen. Diese Abfälle können auch am Wertstoffhof angeliefert werden.

Hierdurch werden die bisherigen Nummern 3. bis 9. zu den Nummern 4. bis 10.

§ 16 - neuer Absatz 4:

Wertstofftonnen werden entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen in der Stadt Gladbeck 14-täglich geleert.

Hierdurch werden die bisherigen Absätze 4 bis 6 zu den Absätzen 5 bis 7.

§ 22 - neuer Absatz 3:

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Recklinghausen auf dem Gebiet der Stadt Gladbeck nach den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen werden Gebühren gemäß den Regelungen des KAG NRW nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Gebühren- und Tarifsatzung erhoben.

II.)

Neben den dargestellten Ergänzungen werden noch folgende Aktualisierungen der Abfallwirtschaftssatzung vorgeschlagen:

§ 12 Absatz 1 - geänderte Uhrzeit:

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 und 240 l und vorgeschriebene Abfallsäcke sind am Abfuhrtage bis ~~7:00 Uhr~~ **6:00 Uhr** ... bereitzustellen

Zum Schutz der Gesundheit der eingesetzten Mitarbeiter werden die Reviere in den Sommermonaten bei ungewöhnlichen bis extremen Hitzelagen bereits ab 6:00 Uhr angefahren, um höchsten Tagestemperaturen in den Nachmittagsstunden möglichst zu umgehen (seit 2018 aufgrund der Ausnahmegenehmigung des Kreises Recklinghausen).

Anpassung der formalen Regelungsvorgabe an praktische Erfordernisse.

§ 17 Absatz 4 Satz 1 - geänderte Uhrzeit:

Sperrige Abfälle sind im Regelfall am vereinbarten Abfuhrtag vor ~~7:00 Uhr~~ **6:00 Uhr** bereitzustellen

Anpassung im Kontext zur Regelung bezüglich der Abfallbehälter in § 12 Abs. 1.

§ 17 Absatz 4 - neue Sätze 4 und 5:

Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die sperrigen Abfälle an einer Stelle bereitgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist.

Der Abholplatz kann von der Stadt bestimmt werden.

Dient der Klarstellung; Anpassung im Kontext zur Regelung bezüglich der Abfallbehälter in § 12 Abs. 1.

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung; Absatz 1 - neue Fassung:

Unterbleibt **oder verzögert sich** die der Stadt obliegende Abfallentsorgung ~~bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen~~ infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, **Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr**, oder behördlichen Verfügungen **oder Akten höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien**, ~~werden die erforderlichen Maßnahmen~~ **wird sie** so bald wie möglich nachgeholt.

Klarstellend durch die Einbeziehung des Umstandes der Verzögerung sowie durch die Berücksichtigung neuerer Entwicklungen.

Der vollständige Text der Abfallwirtschaftssatzung in der zur Zeit geltenden Fassung kann auf der Homepage des ZBG unter www.zb-gladbeck.de > Satzungen und Formulare > Satzungen > Abfallwirtschaftssatzung eingesehen werden.

Der Text der Änderungssatzung ist als **Anlage** beigefügt.

Die Änderungssatzung soll am 01.01.2022 in Kraft treten.

Änderungen der Abfallgebührensatzung sowie der Abfalltarifsatzung der Stadt Gladbeck sind derzeit nicht erforderlich.

Erfolgs- und vermögenswirksame Auswirkungen:

keine

folgende

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Unterhaltungs - und Betriebskosten	
Finanzierungskosten	

Bei Auswirkungen auf den Vermögensplan:

Mittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck vom 13. Dezember 2017.

Anlage

Text der Änderungssatzung

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: